



Amt der Wiener Landesregierung  
Magistratsabteilung 37  
Baupolizei – Fachgruppen  
Gruppe A  
(Aufzüge und Kesselanlagen)  
Dresdner Straße 73-75, 4. Stock  
A – 1200 Wien  
Telefon: (+43 1) 4000-37140  
Telefax: (+43 1) 4000-99-37100  
E-Mail: [gruppe-a@ma37.wien.gv.at](mailto:gruppe-a@ma37.wien.gv.at)  
[www.bauen.wien.at](http://www.bauen.wien.at)

Aktenzahl	Sachbearbeiter/in:	Durchwahl	Datum
MA 37-A/648515-2016	DI Dr. Eder Oberstadtbaurat	01/4000-37141	Wien, 18. Aug 2016

### Dipl.-Ing.(FH) Belmir HAMIDOVIC

Bestellung als Aufzugsprüfer  
für überwachungsbedürftige Hebeanlagen  
gemäß § 15 Abs. 1 HBV 2009;  
Eintragung in das Verzeichnis der  
Inspektionsstellen für das Bundesland Wien

### BESCHEID

Herr Dipl.-Ing. (FH) Belmir HAMIDOVIC, geb. am 27.8.1989, wird gemäß § 15 Abs. 1, 2 und 3 der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009, HBV 2009, BGBl. II Nr. 210/2009, auf Grund des Antrages vom 5.8.2016 als Aufzugsprüfer für überwachungsbedürftige Hebeanlagen für die Hebeanlagen-gruppen 1, 2, 3 und 4 bestellt und in die Liste „Verzeichnis der Inspektionsstellen für überwa-chungsbedürftige Hebeanlagen“ für das Bundesland Wien aufgenommen, das zur öffentlichen Ein-sicht aufliegt.

### BEGRÜNDUNG

Inspektionsstellen für überwachungsbedürftige Hebeanlagen, das sind Aufzugsprüfer (physische Personen) oder Inspektionsanstalten für Hebeanlagen (juristische Personen), sind gemäß § 15 Abs. 1 HBV 2009 vom Landeshauptmann zu bestellen und in ein Verzeichnis aufzunehmen, das zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

Am 5.8.2016 hat Herr Dipl.-Ing. (FH) Belmir HAMIDOVIC, geb. am 27.8.1989, bei der Magistratsab-teilung 37 den Antrag auf Bestellung zum Aufzugsprüfer für überwachungsbedürftige Hebeanlagen gestellt. Da die Nachweise über die gemäß § 15 Abs. 5 HBV 2009 geforderten Befähigungen (Aus-bildung und praktische Erfahrung) für die beantragten Hebeanlagengruppen erbracht wurden, war spruchgemäß zu entscheiden.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Bewilligungswerber/innen (Antragsteller/innen) haben die Beschwerde mit EUR 30,00 Bundesgebühr zu vergebühren. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Als Nachweis der Entrichtung der Gebühr ist der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Beschwerde samt Einzahlungsnachweis kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die telefonische oder mündliche Einbringung der Beschwerde ist nicht zulässig.

### HINWEISE

Herr Dipl.-Ing. (FH) Belmir HAMIDOVIC wurde mit Bescheid vom 24.10.2014, Zahl MA 37-A/1557099-2014-2, als Aufzugsprüfer gemäß § 16 Abs. 1 des Wiener Aufzugsgesetzes 2006 – WAZG 2006 bestellt.

Inspektionsstellen für überwachungsbedürftige Hebeanlagen müssen die Aufgaben, die ihnen gemäß HBV 2009 übertragen sind, pflichtgetreu erfüllen und sie sind zur Erhaltung der technischen Kompetenz verpflichtet.

Inspektionsstellen für überwachungsbedürftige Hebeanlagen sind aus dem Verzeichnis gemäß § 15 Abs. 1 HBV 2009 zu streichen, wenn

1. sie ihre Berechtigung zurückgelegt oder länger als zwei Jahre nicht ausgeübt haben,
2. ihre Akkreditierung abgelaufen ist oder aufgehoben wurde, sie ihre Akkreditierung zurückgelegt oder länger als zwei Jahre nicht ausgeübt haben oder
3. sie gegen die Pflichten als Inspektionsstelle verstoßen oder sich als nicht genügend sachkundig erwiesen haben.

#### Ergeht an:

- 1) Herr Dipl.-Ing. (FH) Belmir HAMIDOVIC, Hans Gruber-Gasse 13, 2100 Korneuburg

#### In Abschrift an:

- 2) MA 63, zur Kenntnis

Für den Landeshauptmann:

DI Dr. Eder  
Oberstadtbaurat



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen  
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur/>

MA 37 – Baupolizei	
Die Gebährenschild	
gem. § 14 in Verb. m. § 3 Abs. 2	
Gebührengesetz 1957 in der Höhe	
von EUR	<u>83,60</u> wurde
<input type="checkbox"/>	entrichtet
<input checked="" type="checkbox"/>	bekanntgegeben, siehe Akt
Wien,	<u>19.8.2016</u>
U.:	<i>Adler</i>